

Vorlage

Sitzung: 40. Vollversammlung

am: 03.12.2016



Initiativantrag

zu TOP

Thema: **Einführung eines Thüringer Versammlungsgesetzes**

Beschlussvorlage

Anlage:

ja

nein

Einreicher: Vorstand

beraten mit: Landesgeschäftsführer

Sachverhalt:

Zum wiederholten Male hat „THÜGIDA“ in Jena an einem historischen Datum – dem 20. April, dem 20. Juli, dem 17. August und dem 9. November – demonstriert. Diese Demonstrationen konnten mangels Rechtsgrundlage nicht verboten werden. Sowohl das Verwaltungsgericht Gera als auch das Obergericht Weimar sehen die Versammlungsfreiheit als höheres schützenswertes Gut an als lediglich potentielle Gefahren für andere Rechtsgüter. Dabei betonten die Gerichte, dass die Versammlungsbehörden grundsätzlich zu einer versammlungsfreundlichen Verfahrensweise verpflichtet seien.

Gleichwohl widersprechen diese rechtsextremen Demonstrationen dem sittlichen Empfinden der Bevölkerung in einem Höchstmaße und verhöhnern die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft auf unerträgliche Weise. In einem demokratischen Rechtsstaat ist dies eine Zumutung, die schwerlich geduldet werden kann, weil die Gefahr besteht, dass die Würde des Menschen hierdurch beeinträchtigt, wenn nicht gar verletzt wird. Ein Verbot bedarf jedoch in einem Rechtsstaat der gesetzlichen Grundlage. Hierzu ist allerdings eine Güterabwägung zwischen dem Grundrecht auf Demonstrationsfreiheit und dem so genannten öffentlichen Frieden erforderlich.

Der österreichische Rechtsphilosoph Hans Kelsen sagte: „[W]er für die Demokratie ist, darf sich nicht in den verhängnisvollen Widerspruch verstricken lassen und zur Diktatur greifen, um die Demokratie zu retten.“ Dies kann jedoch nicht bedeuten, rechtsstaatliche Mittel für den Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung ungenutzt zu lassen.

Zurzeit gilt für Thüringen das Versammlungsgesetz des Bundes, welches keine Ausnahmetatbestände enthält. Durch die Föderalismusreform sind die Länder zuständig. Um die Regelungslücke zu schließen, ist aus Sicht des Vorstandes ein Thüringer Versammlungsgesetz aufzulegen, welches sich an das Bayerische Landesgesetz anlehnen sollte. So heißt es dort in § 15 Absatz 2 wörtlich:

„Die zuständige Behörde kann eine Versammlung insbesondere dann beschränken oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen

1. die Versammlung an einem Tag oder Ort stattfinden soll, dem ein an die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft erinnernder Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft zukommt, und durch sie

a) eine Beeinträchtigung der Würde der Opfer zu besorgen ist,

oder

- b) *die unmittelbare Gefahr einer erheblichen Verletzung grundlegender sozialer oder ethischer Anschauungen besteht oder*
2. *durch die Versammlung die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht, gerechtfertigt oder verharmlost wird, auch durch das Gedenken an führende Repräsentanten des Nationalsozialismus, und dadurch die unmittelbare Gefahr einer Beeinträchtigung der Würde der Opfer besteht.“*

Handlungsbedarf:

Beschlussfassung

Kenntnisnahme

Beschlussantrag:

Der Landesjugendring Thüringer e.V. fordert den Thüringer Landtag auf, die Rechtsgrundlagen für ein Verbot von Demonstrationen an historischen Daten und Orten, die einen Bezug zum Nationalsozialismus haben, durch die Einführung eines Thüringer Versammlungsgesetzes zu schaffen. Hierbei wird eine Orientierung am Artikel 15 Absatz 2 Bayerisches Versammlungsgesetz empfohlen.

Abstimmung:

Ja:

Nein:

Enthaltung: